

STATUTEN

der

PHOTOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT WINTERTHUR

(PGW)

1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Photographische Gesellschaft Winterthur (PGW, gegründet 13.Jan.1893), besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Artikel 60/ff ZGB.

Art. 2

Die PGW bezweckt die Förderung der Mitglieder auf dem Gebiet der Fotografie sowie die Pflege der Kameradschaft, Verfahrensaustausch und der Geselligkeit.

Art. 3

Die PGW kann Mitglied von Photo Suisse und anderen Vereinigungen des In- und Auslandes sein, welche die gleichen Ziele verfolgen.

Der Beitritt zu Photo Suisse steht allen Mitgliedern frei. Für alle Photo Suisse-Belange (Anmeldung, Beiträge, Abonnemente usw.) ist der PGW-Kassier(in) zuständig.

Art. 4

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktivmitglieder .

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 6

Eintritt

Als Mitglieder der PGW können natürliche Personen aufgenommen werden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand der PGW. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung der Kandidaten. Wird eine Aufnahme verweigert, so steht dem Kandidaten / der Kandidatin die Berufung an die Generalversammlung offen, welche definitiv entscheidet.

Art. 7

Austritt

Der Austritt aus der PGW kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Der Austritt muss ein Monat vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Art. 8

Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen haben das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren.

3. Organisation

Art. 9

Organe des PGW sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Generalversammlung (GV)

Die GV findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder sind dazu 14 Tage vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten und von diesem in die Traktandenliste aufzunehmen.

Der Vorstand ist befugt, Anträge aus der Generalversammlung, die ihm nicht vorher zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet worden sind, zur Behandlung auf die GV zurückzustellen, sofern das Geschäft nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfordert. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt.

Art. 12

Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Genehmigung Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung Jahresberichte
3. Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Déchargeerteilung des Vorstandes
5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung Budget
7. Wahl
 - 7.1 des Präsidenten
 - 7.2 des übrigen Vorstandes
 - 7.3 der Revisoren.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Verschiedenes

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen

Alle an der GV und an anderen gesetz- und statutenmässig einberufenen Versammlungen anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein anderes Quorum vor.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

Art. 14

Vereinsversammlung

Die regelmässigen Zusammenkünfte der Mitglieder bilden die Vereinsversammlung. Sie werden in der Regel von einem Vorstandmitglied geleitet.

Art. 15

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern mit folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Aktuar(in)
- Kassier(in)
- Technischer Leiter(in)
- Webmaster(in)
- Beisitzer(in)

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt, behalten aber ihre Funktion bis zur nächsten ordentlichen GV.

Art. 16

Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ der PGW und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte die nicht in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand kann Reglemente erlassen, z.B. Vereinswettbewerb, und ist ermächtigt Ausgaben bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 500.- pro Kalenderjahr selbständig zu beschliessen.

Art. 17

Zeichnungsberechtigung

Für die PGW zeichnen der Präsident(in) und der Kassier(in) je einzeln. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19

Rechnungsrevisor(in)

Für die Kontrolle der Rechnungsführung und der Materialverwaltung ernennt die ordentliche Generalversammlung zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten haben.

4. Finanzen

Art. 20

Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt.

Bei Eintritt nach dem 30. Juni beschränkt sich der Vereinsbeitrag für das Eintrittsjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 21

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

5. Statutenänderung, Auflösung oder Fusion der PGW

Art. 22

Statutenänderung

Die Statutenänderung werden durch die GV beschlossen . Es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 23

Der Beschluss über Auflösung oder Fusion kann nur anlässlich einer GV oder einer ausserordentlichen GV gefasst werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

6. Allgemeine Bestimmungen

Art. 25

Für Unfälle, die aus dem Vereinstätigkeiten entstehen, ist jedes Mitglied selbst haftbar.

Art. 26

Die Einberufung zu den Vereinsanlässen geschieht durch Zirkular, Mail oder Internet (Homepage).

7. Schlussbestimmungen

Art.27

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung der PGW am 27. März 2009 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. März 1930.

Für die Photographische Gesellschaft Winterthur

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Bihl

Bruno De Martin